Besondere Geschäftsbedingungen für E.ON TV

§ 1 Geltungsbereich der Bestimmungen

Die nachfolgenden Besonderen Geschäftsbedingungen für E.ON TV regeln das Angebot von Fernseh- und Mehrwertdiensten der Westconnect GmbH (folgend Westconnect genannt) und beschreiben die Leistungsmerkmale und Optionen, einschließlich besonderer Regelungen, welche die geltenden AGB produktspezifisch teilweise abändern bzw. ergänzen (Besondere Geschäftsbedingungen). Sie gelten zusätzlich, vorrangig und ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Preisblättern der Westconnect sowie zu den weiteren Besonderen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird. Soweit diese Besonderen Geschäftsbedingungen für E.ON TV auf ein Preisblatt verweisen, ist jeweils das bei Auftragserteilung aktuell geltende Preisblatt des entsprechenden Produktes „Preisblatt E.ON Highspeed" gemeint.

§ 2 Leistungsumfang

(1) Westconnect ermöglicht dem Kunden entsprechend dem vertraglich vereinbarten Umfang und im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten die Nutzung von E.ON TV über einen bestehenden oder neu zu beauftragenden E.ON Highspeed* oder Internet & Phone Anschluss mit einer Geschwindigkeit ab 100 Mbit/s oder höher von Westconnect innerhalb Deutschlands.

(2) Westconnect ermöglicht dem Kunden über den Internetzugang in seiner Wohnung das vom Kunden beauftragte E.ON TV Angebot in Standardauflösung (Standard-Definition – SD) und, soweit ohne technische Freischaltung verfügbar und vertraglich vereinbart auch in High-Definition (HD) gemäß dem beschriebenen Leistungsumfang von E.ON TV zu empfangen und zu nutzen.

(3) Für den TV-Empfang ist ein kompatibles Empfangsgerät (z. B. TV Stick, Laptop, Tablet) oder eine von Westconnect zur Miete bereitgestellte Set-Top-Box erforderlich. Die Miete für die Set-Top-Box ist dem aktuell gültigen Preisblatt zu entnehmen.

(4) Westconnect übermittelt Radio- und Fernsehprogramme nur derart und so lange, wie ihr dies die Bindung an Gesetze, nationale und internationale Vereinbarungen und Entscheidungen Dritter (z. B. Landesmedienanstalten und Programmanbieter) ermöglichen. Ein Anspruch des Kunden auf Verfügbarkeit bestimmter Inhalte oder Sender besteht bei E.ON TV und den Programmpaketen nicht. Westconnect behält sich vor, das Programmangebot, die einzelnen Kanäle und die Senderliste sowie die Nutzung der einzelnen Kanäle zu ergänzen, zu erweitern, zu kürzen oder in sonstiger Weise zu verändern. Bei Einstellung eines Senderbetriebes kann es zu unangekündigten Kürzungen des Programmangebotes kommen. In diesem Fall wird sich Westconnect um gleichwertigen Programmersatz bemühen. Soweit sich Inhalt und Umfang der Leistung nicht wesentlich ändern, hat der Kunde die Veränderung hinzunehmen. Sofern Westconnect Pay-TV-Programme und Video-on-demand-Dienste anbietet und dies vom Kunden gesondert beauftragt wurde, erfolgt die Nutzung durch den Kunden nur gegen ein gesondertes Entgelt gemäß den jeweils gültigen Preisblättern. Die von der Westconnect zur Verfügung gestellten TV- und Radiosender können auf der Homepage der Westconnect heruntergeladen werden. Westconnect haftet nicht für geringe oder vorübergehende Abschwächungen der Signalzuführung, insbesondere im TV-Bereich, soweit sie durch den Ausfall/die Beeinträchtigung von Sendestationen hervorgerufen werden und nicht nachhaltig sind.

(5) Westconnect ermöglicht dem Kunden während der Vertragslaufzeit, gemäß dem Leistungsumfang von E.ON TV Plus die Aufzeichnung von Sendungen mittels eines für den Kunden dediziert bereitgestellten netzwerkbasierten Cloud-Speicherplatzes zu programmieren und aufgezeichnete Sendungen auf den von Westconnect unterstützten Gerätetypen (abrufbar unter https://eon-highspeed.com) wiederzugeben. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Aufzeichnungen, sofern der Sender diese Funktion für die jeweilige Sendung, z.B. aus lizenzrechtlichen Gründen, nicht freigegeben hat. Kunden von E.ON TV Basic stehen die vorgenannten Funktionen nicht zur Verfügung.

(6) Westconnect stellt dem Kunden auf Wunsch und gegen zusätzliches Entgelt im vertraglich vereinbarten Umfang und gemäß dem beschriebenen Leistungsumfang im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten die Nutzung von zusätzlichen Optionen durch verschiedene wählbare Programmpakete zur Verfügung. Voraussetzung für die Nutzung von Zusatzoptionen ist das Vorhandensein von E.ON TV beim Kunden. Details zu den einzelnen Zusatzoptionen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung von E.ON TV.

(7) Die Wiedergabe von Aufzeichnungen, die im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung auf dem E.ON TV Cloud-Speicherplatz gespeichert wurden, ist aus technischen Gründen nur während der E.ON TV Vertragslaufzeit möglich. Das Planen, Abspielen und Löschen der Aufzeichnungen ist auf allen verfügbaren Apps und Gerätetypen, auf denen E.ON TV abgerufen werden kann, möglich. Sendungen können nur während ihrer Live-Ausstrahlung aufgenommen werden. Die Programmierung der Aufnahme ist bereits vor Live-Ausstrahlung möglich. Teilweise können aus lizenzrechtlichen Gründen in HD-Qualität ausgestrahlte Sendungen nur in SD-Qualität aufgenommen werden. Eine Übertragung der gespeicherten Inhalte auf andere Speichermedien ist ausgeschlossen. Nach Beendigung des Vertrages dürfen die Inhalte nicht mehr abgerufen werden. Die im E.ON TV Cloud-Speicherraum aufgezeichneten Inhalte dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(8) Westconnect wird die für die vertragsgemäße Nutzung erforderliche Software auf der Set-Top-Box automatisch aufspielen oder aktualisieren. In diesem Fall kann es zum Verlust bzw. zur Löschung von auf der Set-Top-Box gespeicherten Daten/Inhalten kommen oder die Wiedergabe von gespeicherten Aufzeichnungen nicht mehr möglich sein.

(9) Westconnect ist berechtigt, die zur Verfügung gestellte Set-Top-Box jederzeit aufgrund technischer Änderungen (wie beispielsweise der Nutzung einer anderen Plattform oder anderer Hardware) gegen ein adäquates Ersatzgerät auszutauschen.

(10) Bei Leistungsstörungen oder Begrenzungen der Sendeanstalten, Programmlieferanten oder Satellitenbetreiber bzw. anderer Zulieferer, deren Signale durch Westconnect aufbereitet werden, ist der Kunde nicht berechtigt, das monatliche Entgelt zu mindern. Ausgenommen sind Störungen, die eine ununterbrochene Dauer von sieben Tagen überschreiten. Dies gilt auch für Leistungsstörungen infolge von Ereignissen höherer Gewalt (beispielsweise Streik, Krieg, Aufruhr, Satellitenausfall oder -störung bzw. Transponderwechsel, atmosphärische Einflüsse).

(11) Zeitgleich kann E.ON TV auf maximal zwei Empfangsgeräten (E.ON TV Basic) oder auf maximal fünf Empfangsgeräten (E.ON TV Plus) genutzt werden. Teilweise stehen aus lizenzrechtlichen Gründen weniger parallele Streams zur Verfügung.

(12) Weitere Funktionen von E.ON TV Plus
E.ON TV Plus wird standardmäßig mit folgenden Funktionen und Inhalten angeboten:

Live-Pause-Funktion (Timeshift)
Die Live-Pause Funktion ermöglicht das 90 minütige Pausieren einer aktuell laufenden und vom Kunden angewählten Sendung. Abhängig von den jeweiligen Lizenzvorgaben ist auch Vor- und Zurückspulen im Timeshift-Modus möglich.

Restart-Funktion
Die Restart-Funktion ermöglicht das zeitversetzte Fernsehen einer aktuell laufenden und vom Kunden angewählten Sendung im Live-TV von Beginn der Sendung an. Die Funktion ist nur während der aktuellen linearen Ausstrahlung der Sendung möglich.

7-Tage-Replay-Funktion
Sendungen können über den elektronischen Programmführer bis zu maximal 7-Kalendertage nach der Live-Ausstrahlung angesehen werden.

§ 3 Pflichten des Kunden

(1) Die Anmeldung bei Westconnect entbindet nicht von der Anmeldepflicht zur Tonrundfunk- oder Fernsehteilnahme des vom Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio erhobenen Rundfunkbeitrags.

(2) Voraussetzung für die Beauftragung und Bereitstellung von E.ON TV ist das Bestehen oder die gleichzeitige Beauftragung sowie für die Nutzung das Vorhandensein eines betriebsfähigen und nicht gesperrten Westconnect-Festnetzanschlusses mit einer Geschwindigkeit ab 100 Mbit/s oder höher. Dieser Anschluss ist vom Kunden während der gesamten Vertragslaufzeit beizustellen und ist nicht Gegenstand des E.ON TV Vertrages.

(3) Weitere Voraussetzung für die Nutzung von E.ON TV ist das Vorhandensein eines geeigneten Empfangsgerätes (z. B. Set-Top-Box) sowie eines Darstellungsgerätes, wie z. B. eines Fernsehers, beim Kunden. Voraussetzung für den Empfang der TV Signale an der Set-Top-Box ist die Verbindung der Set-Top-Box mittels LAN oder WLAN (IEEE802.11n) an einen kundeneigenen Internetrouter. Zur Darstellung von E.ON TV ist ein kundeneigener Fernseher mit einem HDMI-Anschluss erforderlich, der mit der Set-Top-Box oder einem eigenen Empfangsgerät (z. B. TV Stick) verbunden wird. Zusätzlich kann E.ON TV über weitere Geräte und Betriebssysteme im Webbrowser oder über mobile Endgeräte (z. B. Smartphone, Tablets) entsprechend der aktuell gültigen Liste, abrufbar unter https://eon-highspeed.com/ empfangen und dargestellt werden. Voraussetzung dafür ist das Vorhandensein einer aktiven Internetverbindung über den Westconnect-Festnetzanschluss. Darüber hinaus ist auf den mobilen Endgeräten die E.ON TV App (kostenlos herunterzuladen im iTunes Store für Apple iOS-Geräte, Google PlayStore für Android-Geräte) erforderlich. Die Nutzung der App ist nur im Heimnetzwerk (WLAN) und nach erfolgreichem Login mit dem Benutzernamen und Passwort möglich. Westconnect behält sich vor, je nach technischer Weiterentwicklung und Marktverbreitung neuer Endgeräte und Betriebssysteme, die kompatiblen Endgeräte und Betriebssysteme anzupassen und die Unterstützung von Endgeräten und Betriebssystemen einzustellen.

(4) Dem Kunden obliegt die Bereitstellung der Gebäudeverkabelung (über LAN oder WLAN IEEE802.11n) gemäß den technischen Anforderungen von Westconnect.

(5) Der Kunde darf Jugendlichen unter 18 Jahren den Zugang zu nicht jugendfreien Sendungen nicht gewähren.

(6) Dem Kunden ist es nicht gestattet, die überlassenen Leistungen Dritten zum alleinigen Gebrauch oder zur gewerblichen Nutzung zu überlassen.

(7) Sofern der Kunde das TV-Signal gewerblich nutzt, hat er hierüber mit Westconnect eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Pay-TV-Programme oder Programmpakete dürfen gewerblichen Einrichtungen (z. B. Sportbars, Restaurants, Kaffeebars, Fitnessstudios) nicht zur Verfügung gestellt werden.

(8) Der Kunde ist nicht berechtigt, eine überlassene Set-Top-Box Dritten zu überlassen (auch nicht zu Reparaturzwecken) sowie diese an einen anderen als seinen eigenen Breitbandanschluss von Westconnect anzuschließen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Eingriffe in die Software oder Hardware an einer überlassenen Set-Top-Box vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

(9) Der Kunde hat automatisch durchgeführte Änderungen von Westconnect an der Software der von Westconnect bereitgestellten Set-Top-Box und/oder des Programms zum Empfang von E.ON TV Inhalten zuzulassen.

(10) Der Kunde ist nicht berechtigt, die durch E.ON TV zugänglich gemachten Leistungsinhalte oder Teile von Leistungsinhalten außerhalb des vertraglich zulässigen Zwecks zu bearbeiten, zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu teilen, öffentlich wiederzugeben, mit ihnen zu werben oder sie sonst zu nutzen oder zugänglich zu machen.

§ 4 Nutzungsrecht-Einräumung, Rechte Dritter, Freistellung

(1) Westconnect räumt dem Kunden ein nicht ausschließliches sowie nicht an Dritte übertragbares, nicht unterlizenzierbares und räumlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränktes Nutzungsrecht zur vertraglich vorgesehenen Nutzung der Leistungsinhalte ein. Der Kunde darf die Leistung nur innerhalb des vertraglich Vorgesehenen nutzen.

(2) Die dem Kunden durch E.ON TV zugänglich gemachten Leistungsinhalte sind durch nationale und internationale gewerbliche Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter geschützt, insbesondere Urheber-, Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte. Der Kunde stellt sicher, dass diese Rechte nicht durch seine Nutzung verletzt werden. Die vertragsgemäße Nutzung stellt im Verhältnis zu Westconnect keine Verletzung dar.

(3) Der Kunde verpflichtet sich zur Haftungsfreistellung gegenüber Westconnect, falls Westconnect von Dritten wegen der Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen wird, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er die Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

(1) Soweit keine andere vertragliche Regelung getroffen wurde, beträgt die Mindestvertragslaufzeit für die Produktoption E.ON TV 24 Monate. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Mindestvertragslaufzeit in Textform gekündigt werden, sonst verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und ist dann jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündbar.

(2) Für die Zusatzoptionen (z. B. TV Aufnahmespeicher, Sprachpakete) gilt eine Mindestlaufzeit von einem Monat mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende der Mindestlaufzeit. Die Vertragslaufzeit verlängert sich automatisch jeweils um einen weiteren Monat, sofern der Vertrag nicht von einem der Vertragspartner vier Wochen vor dem Ende der Mindestlaufzeit oder der jeweils verlängerten Laufzeit in Textform gekündigt wird.

(3) Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses über E.ON TV enden ebenfalls alle gebuchten Zusatzoptionen (z. B. TV Aufnahmespeicher, Sprachpakete). Bestehende Festnetzverträge sind, sofern nicht ausdrücklich ebenfalls gekündigt, von der Kündigung nicht berührt und laufen fort.

(4) Mit dem Ende der Vertragslaufzeit des vom Kunden beizustellenden Westconnect Breitband-Festnetzanschlusses endet ebenfalls automatisch, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf, der Vertrag über E.ON TV und etwaige Zusatzoptionen.

Anmerkung: E.ON Highspeed ist ein Produkt der Westconnect GmbH.